

Durchführungsbestimmungen zu Verbandsprüfungsordnungen des JGHV

Meldung zur Prüfung § 3

Durch die Unterschrift des Anmeldenden auf Formblatt1 (Nennung) ist gegenüber der Prüfungsleitung der ausreichende Haftpflichtversicherungsschutz des Hundes dokumentiert. Der Anmeldende trägt damit die volle Verantwortung. Es ist nicht Aufgabe der Prüfungsleitung, vor Prüfungsbeginn Versicherungsverträge zu überprüfen.

Rechte und Pflichten der Veranstalter §4 Abs.2

Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in der Prüfung zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als VR tätig werden. Zusatz: Er darf jedoch während der gesamten Prüfung nicht beruflich oder anderweitig privat eingebunden sein bzw. auf anderen Prüfungen richten. Es liegt in der Verantwortung seiner Stellung als Prüfungsleiter, dass er stets erreichbar ist und alle anfallenden Probleme und Fragen sowie unvorhergesehene Situationen im Prüfungsverlauf vor Ort entscheiden kann.

Führen ohne Jagdschein

Um auf den jagdlichen Prüfungen des JGHV und all' seiner Mitgliedsvereine führen zu dürfen, muss der Führer grundsätzlich den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines nachweisen können. Während es gem. PO z.B. bei der VSwp/VFsP und VStP keinerlei(!) Ausnahmen hiervon gibt, kann der Prüfungsleiter bei anderen Prüfungen - im begründeten Einzel-fall - eine Ausnahme zulassen, wenn dies aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig ist.

Die Stammbuchkommission des JGHV hat sich, beauftragt durch die Verbandsversammlung des JGHV 2015, Gedanken gemacht, wie in diesen Fällen bei der VZPO/VGPO und VPSO einheitlich vorgegangen werden kann und muss. Die Regelungen hierzu sind in der aktuell gültigen VZPO, wie auch der VGPO abgedruckt.

Nachweis der Schussfestigkeit

Konkretisierung zu VSwp/VFSPo und VStPo §2 Abs.2 c

Der Nachweis zu 1. Schussfestigkeit wird erbracht durch:

- a) Zeugnis einer Anlagen- oder Gebrauchsprüfung
- b) eine Bestätigung auf Formblatt 23b

Die Überprüfung der Schussfestigkeit als Zulassungsvoraussetzung für VSwp/VFsP und VStP hat nach den Definitionen der VZPO zur Schussfestigkeit zu erfolgen. Stimmt die Vorgehensweise der Zucht - und Spezialzuchtvereine in deren vereinseigenen Anlagen- und Gebrauchsprüfungsordnungen damit überein, wird dies anerkannt. Treten jedoch Abweichungen auf, wird ein Zeugnis einer Anlagen- oder Gebrauchs-

prüfung nicht als Zulassungsvoraussetzung anerkannt. In diesem Falle muss der Führer die Bestätigung der Schussfestigkeit für seinen Hund durch Zeugnis von 2 Verbandsrichtern nach den Vorgaben der VZPO vorlegen.

Ist ein Hund mehrfach in der Schussfestigkeit geprüft und hat einen Eintrag mit irgendeinem(!) Grad der Schussempfindlichkeit, so zählt das zuletzt ausgestellte Zeugnis. Wird ihm dort die Schussfestigkeit bestätigt, ist die Zulassungsvoraussetzung erfüllt.

Konkretisierung der Durchführung laut VZPO §11 Abs6
Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, ... mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben

Der Eintrag „schussfest“ in der Zensurentafel eines Hundes kann nur erfolgen, wenn der Hund bei Abgabe beider Schüsse entsprechend schussfestes Verhalten nach der Definition der VZPO zeigt. Wird jedoch nach dem 1.Schuss bereits eine Form von Schussempfindlichkeit oder gar Schussscheue festgestellt, kann hingegen der 2. Schuss entfallen.

Feststellung des Lautes

Der Laut des Jagdgebrauchshundes ist ein wichtiges Kriterium für die Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und ist daher für Zucht unserer Jagdhunderassen sehr wichtig.

Die Beurteilung des Lautes auf den Verbandsprüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) oder im Jagdbetrieb ist verantwortungsvolle Aufgabe der Verbandsrichter des JGHV. Zur Beurteilung der verschiedenen Lautarten wurde bis zum heutigen Tage keine einheitliche Richtlinie in den einzelnen Prüfungsordnungen des JGHV oder seiner Mitgliedsvereine veröffentlicht, so wie dies z.B. bei der Prüfung der Schussfestigkeit schon lange geschehen ist.

Dem JGHV erscheint es daher notwendig, die verschiedenen Lautarten im Prüfungs- und Jagdbetrieb (spurlaut (spl), sichtlaut (sil), fraglich (fr), stumm (st), waidlaut (wdl), laut (lt) und fährtenlaut (ftl)) zu beschreiben. Die Definition soll zur einheitlichen Beurteilung des Lautes bei allen JGHV Prüfungen und den Prüfungen der Mitgliedsvereine führen.

Spurlaut (spl)

„Spurlaut“ ist das Lautgeben eines Hundes auf der Spur von Hase oder Fuchs, die der jagende Hund nasenmäßig wahrnimmt, ohne das Wild dabei zu eräugen. Spurlaute Hunde sollen im Idealfall mit ruhiger Stimme, möglichst über die gesamte Länge der Spurarbeit Laut geben, wobei es nicht fehlerhaft ist, wenn Hunde erst nach ca. 30-100 m laut werden und sich danach langsam einläuten. Wenn sie die Witterung der Spur verloren haben, sollen sie sofort verstummen. Der Beobachter kann bei spurlaut jagenden Hunden bei geschlossenen

Augen mit den Ohren den Verlauf der Spur „sehen“ („geschlossener Spurlaut“). Hunde, die über weite Teile der Spur nicht laut jagen, sondern nur vereinzelt und spärlich auf der Spur Laut geben, werden nicht als spurlaut bezeichnet.

Sichtlaut (sil)

„Sichtlaut“ ist ein Hund, der, während er Hase oder Fuchs sichtig verfolgt, anhaltend (nicht nur vereinzelt) laut ist. Auch hier gibt es Hunde, die erst nach ca. 30-100 m laut werden und sich dann langsam einläuten.

Fraglich (fr)

„Fraglich“ ist dann zu attestieren, wenn der Hund während des gesamten Prüfungstages nicht sichtig an Hase oder Fuchs gekommen ist, das Wild nur kurz sichtig wahrgenommen hat oder bei der Verfolgung auf Spur oder Sicht nur ganz vereinzelt Laut gibt, so dass eine sichere Beurteilung des Lautes nicht möglich ist. Wenn kein eindeutiger Spur- oder Sichtlaut bestätigt werden kann, ist „fraglich“ einzutragen.

Stummes Jagen (st)

„Stummes Jagen“ darf nur bescheinigt werden, wenn der Hund den eindeutig sichtig wahrgenommenen Hasen oder Fuchs über eine längere Strecke ohne jeglichen Laut auf Sicht verfolgt. Dabei muss das entsprechende Wild für den Hund auf kurze Distanz sichtbar und von diesem wahrgenommen worden sein. Verfolgt ein Hund ohne Laut anderes Haarwild sichtig, so ist dies stumme Jagen an anderem Haarwild unter der Rubrik „Laut an anderem Wild“ oder unter „Bemerkungen“ zu dokumentieren. (z.B. stumm am Reh).

Laut (lt)

Als „Laut“ wird das Lautgeben eines Hundes auf Sicht, Fährte oder Spur beim Stöbern in einer Dichtung hinter allem Haarwild bezeichnet, es sei denn, man kann zweifelsfrei lautes Jagen an Hase oder Fuchs (sil oder spl) bestätigen. Bei sichtigem, lautem Verfolgen von Haarwild (außer Hase oder Fuchs) im Feld wird ebenfalls „lt“ vergeben. Der Laut muss auch hier anhaltend sein.

Fährtenlaut (ftl)

„Fährtenlaut“ ist der Laut eines Hundes auf der Fährte eines für den Hund nicht sichtigen Stückes Schalenwild, deren Verlauf die Verbandsrichter, bevor der Hund die Fährte laut arbeitet, einsehen konnten.

Waidlaut (wdl)

„Waidlaut“ ist das Lautgeben ohne jegliche nasenmäßige Verbindung zu einer vorher geruchlich wahrgenommenen Spur oder Fährte des Wildes. Auslöser für das Lautgeben ist dabei aber immer zunächst ein nasenmäßig wahrgenommener Geruchsreiz einer Spur- oder Fährte von Wild. Waidlaut ist demnach ein Hund erst dann, wenn er der Spur/Fährte des Wildes zunächst spur- oder fährtenlaut folgt, aber auch dann noch Laut gibt, wenn er diese eindeutig verloren hat und keinerlei nasenmäßige Verbindung zum Wild/Spur bzw. Fährte haben kann. Symptomatisch für waidlaute Hunde ist eine überhasstete und unkonzentrierte Arbeitsweise (meist geringe Spursicherheit) bei der Spur- oder Fährtenarbeit aufgrund der bestehenden Übererregbarkeit. Für den Jagdbetrieb ist dieser überaus lockere Hals irreführend und damit zweckfremd. Da der waidlaute Hund häufig auch spurlaut jagt, wenn zu der entsprechenden Nase etwas Konzentrationsvermögen kommt, macht er den Richtern eine Beurteilung und sichere Abgrenzung besonders schwer.

„Überpassioniertes, ständiges Lautgeben“

Leider sehen wir immer häufiger Hunde, die am Morgen eines Prüfungstages/Jagdtages, sobald sie aus dem Auto geholt werden, wie verrückt umherrasen und unaufhörlich bellen. Auch hier ist die Ursache für das unkontrollierte Lautgeben, neben einer unzureichenden Gehorsamserziehung, in Übererregbarkeit zu suchen. Wesensmäßig stehen diese Tiere oft auf derselben Stufe wie waidlaute Hunde.

Als lautauslösender Reiz reicht bei diesen Hunden z.B. bereits die Erwartungshaltung und die damit einhergehende hohe Erregung wegen des bevorstehenden Jagdtages. Dieser Laut kann aber nicht als waidlaut bezeichnet werden, da der Auslöser kein von Wild herrührender Sicht- und/oder Nasenreiz ist. Dieser Laut ist auf dem Prüfungszeugnis unter Bemerkungen zu vermerken und bei der Wesensbeurteilung zu berücksichtigen.

Die Bewertung des Lautes ist in Anlehnung an die hier festgelegte Definition des JGHV anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass je nach Alter der Hunde der Laut oftmals noch nicht gefestigt ist.

Sofern es die Revierverhältnisse am Prüfungstag und das Wildvorkommen ermöglichen, sollten bei allen Lautbeurteilungen mehrere Arbeiten/Beobachtungen des Hundes herangezogen werden.

Bei den Anlageprüfungen, insbesondere im Frühjahr, ist es Aufgabe der Verbandsrichter, diejenigen Hunde bei der Beurteilung des Lautes herauszustellen, die für die Zucht besonders wertvoll sind. Daher sind Erfahrung und ein hohes Maß an Fachwissen im Führen/Richten von Jagdgebrauchshunden von besonderer Bedeutung.

Diese Definitionen wurden durch die Stammbuchkommission des JGHV in Zusammenarbeit mit dem Obmann für das Prüfungswesen erstellt und werden bei den Anlagen- und Leistungsprüfungen des JGHV angewandt. Die Spezialzuchtvereine des JGHV können bei Bedarf abweichend/ergänzend formulieren.

Wesensbeurteilung bei festgestellter Schussempfindlichkeit VZPO, VGPO/VPSO

Wird ein Hund bei der Feldarbeit zur Prüfung der Schussfestigkeit mit einer starken Schussempfindlichkeit oder gar Schussscheue bewertet, kann dieser Hund in der Wesensbeurteilung unter Selbstsicherheit kein „selbstsicher“ erhalten. Die Bewertung kann dann je nach Schweregrad nur „schreckhaft/unsicher“ oder „ängstlich“ lauten.

Abkommen bei der Riemenarbeit VGPO/VPSO §10d

Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes – das Prädikat mindernde – Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (ca. 60 m) von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Richter.

Der Text der PO bezeichnet im Unterschied zur VSwpO/VFSpO ein prädikatsminderndes erneutes Anlegen **durch die Richter**, was bedeutet, dass das Gespann zurückgerufen wird und ihm die ungefähre Stelle des Abkommens von der Fährte gezeigt wird. Der Führer kann dann entscheiden, ob er an dieser Stelle neu anlegt, vor- oder weiter zurückgreift.

Versager im Totverbellen-/verweisen § 10 Abs. 14 c VGPO/VPSO

Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch die Riemenarbeit mit nicht genügend zu bewerten.

Hinweis: laut PO müssen 2 Verbandsrichter die Arbeit von Totverbeller und -verweiser am Stück beobachten. Beim Führer verbleibt ein Verbandsrichter der Richtergruppe.

Da der am 2. Wundbett mit dem Führer verbliebene Richter keine Kenntnis des Fährtenverlaufes der Zusatzfährte hat und da bei allen Arbeiten immer mind. 3 Richter zugegen sein müssen, müssen beide am Stück postierten Richter in weitem Bogen (ohne die Fährte zu kreuzen oder durch ihr Verhalten dem Hundeführer einen Hinweis auf die Ablagestelle des Stückes zu geben) zurückkommen, um Hund und Führer bei der anschließenden Riemenarbeit zu begleiten. Kommt das Gespann bei dieser Zusatzfährte weit vom Fährtenverlauf ab (ca. 60 m) bzw. findet folglich nicht ohne Abruf zum Stück, gilt die Riemenarbeit als nicht genügend.

Vorbereitung der Schweißarbeit/Fährte für Totverbeller und -verweiser

Für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers wird vom zweiten Wundbett aus die Fährte ca. 200 m weiter verlängert.

Das Legen der Zusatzfährte geschieht (egal ob ÜF oder TF) erst unmittelbar nach der erfolgreichen Riemenarbeit des Gespanns, nachdem dieses das 2. Wundbett erreicht hat.

Vergabe des Prädikates mangelhaft bei VGPO/VPSO

Die Vergabe des Prädikates mangelhaft (1 Punkt) ist in allen Bring- und Schleppenfächern dem Prädikat „nicht genügend“ gleichzusetzen. Bei diesen Arbeiten muss zum Bestehen des Faches mindestens das Prädikat genügend (2 Punkte) vergeben worden sein. Dies gilt auch für die Bewertung von Einzelleistungen. Ist eine Einzelleistung mit weniger als dem Prädikat genügend (2 Punkte) bewertet worden, gilt das Fach insgesamt als nicht bestanden.

Die Vergabe des Prädikates mangelhaft führt in den meisten Fällen ohnehin zum Nichtbestehen, da die Mindestanforderungen für die Einstufung in die Preisklasse unterschritten werden; Ausnahme in wenigen Gehorsamsfächern.

Auswirkung nicht genügender Bringleistungen (nach VZPO)

VZPO: Er muss das gefundene Stück bringen Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“. Eine Beschränkung dieser Vorgehenswei-

se nur aufgrund einer Führerkorrektur bei Fehlverhalten ist unzureichend. Da bei **jeder** Bringarbeit vorausgesetzt wird, dass der Hund dem Führer das Wild mit einer genügenden Bewertung zuträgt, ist stets bei nicht genügender Bringleistung das entsprechende Fach auch mit nicht genügend zu bewerten. Erhält daher ein Hund nicht nur aufgrund Fehlverhalten und/oder notwendiger Führerkorrektur, sondern auch durch hochgradiges Knautschen, Anschneiden, Vergraben oder schlicht Nichtbringen das Prädikat „nicht genügend“, so ist immer auch das zugehörige Fach mit nicht genügend zu bewerten.

Einwirken bei Fehlverhalten im Bringen laut VZPO

Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend).

Die Herabstufung erfolgt grundsätzlich um ein ganzes Prädikat. D.h. bei einmaliger Einwirkung können max. 7 Arbeitspunkte vergeben werden und bei zweimaliger Einwirkung max. 4 Arbeitspunkte. Das jeweilige Einwirken mindert das Prädikat nur für die jeweilige Einzelbringleistung.

Verwendung von Ortungshalsbändern bei Verbandsprüfungen

§ 8 Abs 4 verbietet die Verwendung von Dressurhilfsmitteln bzw. Attrappen. Ortungshalsbänder sind von der Schwere und Bauart durchaus einer Attrappe gleichzusetzen.

Mittlerweile gibt es auch kombinierte Ortungs- und Dressurhalsbänder, was es bei der Vielzahl der auf dem Markt erhältlichen Modelle dem Verbandsrichter schier unmöglich macht, alle Ausführungen zu kennen und zu erkennen. Ist ein Ortungshalsband erlaubt, ist dies in der jeweiligen PO (siehe VGPO/VPSO, VStP) ausdrücklich in o.g. Paragraphen definiert.

Im Umkehrschluss ist demnach der Einsatz eines Ortungshalsbandes bei VJP, HZP und VSwP/VFsP nicht gestattet.

Einspruchsordnung

§ 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

Konkretisierung: Dieses Recht ist nicht durch Vollmacht auf Dritte übertragbar.

§ 5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

Erläuterung: Mit Preisverteilung ist nicht die Bekanntgabe der Punkte bzw. erreichten Preise im Revier gemeint, sondern das Prozedere der Ausgabe der Prüfungszeugnisse bzw. Rückgabe der Ahnentafeln nach Eintragung der jeweiligen Prüfung am Ende des Prüfungstages.